

1323/AB XXI.GP
Eingelangt am:07.12.2000

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1315/J betreffend Spanplatten - Recycling, - verordnung und - kennzeichnung, welche die Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde am 10. Oktober 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

In der Spanplattenindustrie werden neben Waldholz auch Industrie - Resthölzer (Abfälle aus der Sägeindustrie) verarbeitet. Auch werden Spanplattenreste, die im Rahmen der Spanplattenproduktion anfallen, recycelt.

Zunehmende Bedeutung gewinnt in der Spanplattenindustrie die Verarbeitung von Abfallholz (Abbruchholz, Altmöbel etc.). Dies ergibt sich aus den von der Abfallwirtschaft verfolgten Grundsätzen, wonach unvermeidbare Abfälle möglichst zu verwerten sind. An das Recyclingholz werden bestimmte Qualitätserfordernisse gerichtet, die den Abfall(holz) - Sammlern bekannt und in Übernahmebedingungen festgelegt sind.

Antwort zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Diese Fragen können nur allgemein beantwortet werden, da aus der Fragestellung nicht hervorgeht, was unter „dem neuen Verfahren aus Italien“ verstanden wird. Aus

der Branche wurde lediglich mitgeteilt, dass die Firma PAL aus Italien und deutsche Maschinenhersteller als Komplettanbieter für Aufbereitungsanlagen bekannt sind. Bekannt ist jedoch, dass Italien wegen seiner begrenzten Holzressourcen, sehr früh dazu überging, Holzabfälle als Rohstoff für die Spanplattenherstellung einzusetzen. Italienische Spanplatten bestehen mitunter zu einem sehr hohen Anteil (oft bis zu 100 %) aus Recyclingholz.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 dürfen Spanplattenwerke nur mit Genehmigung der Behörde errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs.2 Z1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Genehmigungsbehörde hat Emissionen von Luftschatdstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionschutzgesetz - Luft (IG - L) festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs.2 GewO 1994 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der voranstehenden Bestimmungen. Besonderes Augenmerk legen die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf Umwelt- und Nachbarschaftsauswirkungen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei konsensgemäßem Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage, besondere Umwelt- und Nachbarauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Für eine auf Grundlage des § 82 Abs. 1 GewO 1994 zu erlassende Verordnung über die Begrenzung der Emissionen aus Anlagen zur Herstellung von Spanplatten ist

jetzt das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herzustellen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die in der zitierten Anfragebeantwortung meines Amtsvorgängers dargelegten Sach - argumente stützen sich auf offizielle Quellen (UBA - Bericht, VDI - Richtlinie) oder folgern aus technischen Gegebenheiten. Die in der genannten „Begründung“ angestellte Entgegenhaltung stützt sich hingegen im wesentlichen auf die Auskunft jener Firma, die regenerative Nachverbrennungsanlagen herstellt (Firma CTP). Für den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestehen die Sachargumente weiterhin. Nach dem bislang zur Diskussion gestandenen Verordnungskonzept bliebe es den Anlagenbetreibern unbenommen, die regenerative Nachverbrennung einzusetzen, wenn sie dies mit ihrem Anlagenkonzept in Einklang bringen können. Auch können Genehmigungsbehörden eine solche Maßnahme vorschreiben, wenn sie dies im Einzelfalle für notwendig erachten.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Kennzeichnung von Spanplatten regelt in Europa die Europäische Norm EN 312 - Serie („Spanplatten - Anforderungen“). Es ist nicht beabsichtigt, über diese Europäische Norm hinausgehende Sonderregelungen für Österreich zu treffen.